

Satzung des Fördervereins

„Freundeskreis Ringlokschuppen Ruhr e.V.“

Präambel

Der Verein hat zum Ziel, Kunst und Kultur in der Stadt Mülheim an der Ruhr zu fördern. Hierzu trägt er insbesondere der besonderen Bedeutung des Ringlokschuppen Ruhr als Theater Rechnung, das den Anspruch hat, gesellschaftliche Prozesse künstlerisch zu erforschen, auszuprobieren und neu zu konzipieren.

Der Ringlokschuppen Ruhr ist ein Koproduktionshaus für zeitgenössisches Theater, Performance und Tanz. Künstler/innen verschiedener Disziplinen, aktuelle Gesellschaftsdiskurse und vielfältige Ressourcen treffen hier aufeinander, um gemeinschaftlich an einem „Theater der Zukunft“ zu arbeiten.

Im Rahmen seiner Tätigkeit zeigt das Haus bewusst verschiedene und konträre künstlerische Positionen zwischen experimentellem Theater und populärkulturellen Formaten, um u.a. die Widersprüchlichkeit und Diversität der Gesellschaft sichtbar zu machen. Ziel des Ringlokschuppen Ruhr ist u.a. die aktive Vermittlung zeitgenössischer Theaterformen als soziale Praxis.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Ringlokschuppen Ruhr e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch ideelle und materielle Förderung des Ringlokschuppen Ruhr in Mülheim.

Der Vereinszweck soll dabei insbesondere auf nachfolgende Weise erreicht werden:

- Festigung der Position des Ringlokschuppen Ruhr in der allgemeinen Öffentlichkeit durch entsprechendes Engagement in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen;
- Förderung von Aufführungsprojekten;
- Erhalt des Ringlokschuppen Ruhr als Kunst-, Begegnungs- und Kommunikationsraum;
- Pflege von Beziehungen zu anderen Kunst- und Kulturinstitutionen.

(2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften und des in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des „Freundeskreis Ringlokschuppen Ruhr e.V.“ verwendet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der abschließend über den Antrag entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod oder durch Auflösung des Fördervereins;

b. durch freiwilligen Austritt aus dem Förderverein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären;

c. durch Ausschluss aus dem Förderverein. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen vorheriger Anhörung beschließen. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Diesem steht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des begründeten Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Vorsitzenden des Vorstands einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr zu bezahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter einem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. das Kuratorium,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Vorgenannten sind zugleich Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n jeweils allein vertreten. Der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in kann den Verein nur gemeinschaftlich mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt insbesondere auch den Jahresbericht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, wobei auch eine E-Mail genügt, einzuberufen sind. Die Vorstandssitzung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. In begründeten Fällen ist auch eine kürzere Frist zulässig. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/in. Die Sitzungslei-

tung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, sollte der Vorstand zu Beginn einer Vorstandssitzung die Sitzungsleitung nicht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen haben. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, maximal zehn Mitgliedern. Es wird auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Geborenes Mitglied des Kuratoriums ist stets der/die Künstlerische Leiter/in des Ringlokschuppen Ruhr, die übrigen zwei bis neun Kuratoriumsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Kuratoriums nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand in künstlerischen und praktischen Belangen. Ihm obliegt das Vorschlagswesen gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der Förderpolitik des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Sie ist von dem/der künstlerischen Leiter/in als geborenem Kuratoriumsmitglied einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, wobei auch eine E-Mail genügt, erfolgen. In begründeten Fällen ist auch eine kürzere Frist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Das Kuratorium bestimmt mit einfacher Mehrheit den/die Sitzungsleiter/in.
- (5) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (8) Gemeinsame Sitzungen von Kuratorium und Vorstand leitet der/die 1. Vorsitzende des Vorstands oder sein/ihre Vertreter/in.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands und des/der Kassenprüfer/in;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums und des/der Kassenprüfer/in;
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
 - h. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Die Einberufung muss

mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, wobei auch eine E-Mail genügt, erfolgen. In begründeten Fällen ist auch eine kürzere Frist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- (3) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Ist auch der/die 2. Vorsitzende verhindert, so wird der/die Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine/n Protokollführer/in.
- (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter/in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind. Hiervon abweichend ist die Mitgliederversammlung im Falle einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Satzung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (8) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Im Rahmen der Jahresmitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins. Er/sie prüft insbesondere, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der/die Kassenprüfer/in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts hiervon Abweichendes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23. Januar 2017 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: